



Religionslehrerverband M-V, Schillingallee 81, 18057 Rostock  
Vorsitzende Anne Merkel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Koordinierungsreferat- VII KSt L a  
Werderstraße 124  
19053 Schwerin

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Schillingallee 81  
18057 Rostock

E-Mail: [vorstand@ru-tut-gut.de](mailto:vorstand@ru-tut-gut.de)  
Internet: [www.ru-tut-gut.de](http://www.ru-tut-gut.de)

Rostock, den 04.09. 2018

## Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.07. 2018 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern den Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. um Kenntnis- und Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes gebeten. Dieser Aufforderung kommt der Verband gerne nach und sende Ihnen unsere Stellungnahme im Anhang.

Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass die Prüfung hingehend der vertraglichen Regelungen zwischen Staat und Kirche zum Religionsunterricht durch die Nordkirche vorgenommen werden muss und der Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hierzu keine Aussagen treffen kann.

Bei Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Anne Merkel

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Schillingallee 81  
18057 Rostock  
[www.ru-tut-gut.de](http://www.ru-tut-gut.de)

Vorstand:  
Vorsitzende:  
Anne Merkel (Lehrerin)  
Stellv. Vorsitzender:  
Lothar Jentzsch (Gemeindepädagoge)

Vereinsregister Nr. 10375 Amtsgericht  
Rostock  
Steuernummer: 079/141/19183  
Bankverbindung:  
GLS-Bank  
IBAN: DE79 4306 0967 2052 2703 00

# Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes durch den Religionslehrerverband Mecklenburg Vorpommern e. V.

## 1. Einleitung

Wesentliches Ziel der Änderung ist es, „die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, um Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für beeinträchtigte Menschen zu eröffnen“ (S. 1) sowie „individuelle Förderung und ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler“ zu ermöglichen (S.2).

Nachdem die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Deutschland ratifiziert wurde und seitdem geltendes Recht in Deutschland darstellt, begrüßt und unterstützt der Religionslehrerverband Mecklenburg Vorpommern e.V. dieses Anliegen ausdrücklich.

Gleichwohl ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses Ziel sinnvoll nur innerhalb einer Unterrichtskultur Wirklichkeit werden kann, in der

- Menschen mit Beeinträchtigungen als natürliche Mitglieder der Lerngemeinschaft geachtet werden,
- Herausforderungen, die sich durch das gemeinsame Lernen in einer heterogenen Lerngruppe ergeben, als willkommene Lernanlässe für alle Beteiligten betrachtet und aufgenommen werden,
- die Besonderheiten aller an Schule und Lernen Beteiligten gleichermaßen geachtet werden und keine Diskriminierung erfahren bzw. dort wo sie Diskriminierung erfahren, dies angemessen als Lernanlass aufgenommen und reflektiert wird,
- Unterrichtende sich mehr als Lernprozessbegleiter denn als Wissensvermittler verstehen
- das Schulsystem Schüler\*innen mit Förderbedarf nicht diskriminiert.

Um eine solche Unterrichtskultur zu entwickeln bzw. diese auch in Anbetracht einer großen Heterogenität innerhalb einer Lerngruppe nicht aufzugeben, benötigen Unterrichtende umfangliche Zeiträume sowie finanzielle und materielle Ressourcen für allgemein pädagogische, inklusionsbezogene, fachdidaktische und personenorientierte Fort- und Weiterbildungen. Ebenso sind zusätzliche Zeiträume sowie materielle und finanzielle Ressourcen zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, für Elternarbeit, Supervision und kollegiale Beratungen, Absprachen mit Kolleg\*innen, u.v.m. zu gewährleisten. Diese Zeiträume müssen in einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell und die materiellen sowie finanziellen Ressourcen durch eine entsprechend höhere Zuweisung von Mitteln an die Schulen eröffnet werden.

Wenngleich Strukturen, Gesetze und Verordnungen Grundlage für Erziehung und Bildung sind, sind es doch die Unterrichtenden, die eine inklusive Unterrichtskultur durch die entsprechenden Kompetenzen entscheidend prägen. Nur wenn die o.g. Punkte Berücksichtigung finden, wird die Absicht der Änderung des Schulgesetzes im Schulalltag überhaupt wirksam werden können.

## 2. Stellungnahme zu Änderungen des Schulgesetzes im Einzelnen

### 1. § 4, Absatz 2 und Absatz 6 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages von Schulen, hier insb. die Förderung von Schüler\*innen und Gemeinsamer Unterricht

Die Orientierung der Unterrichtsprozesse an den Schüler\*innen und den individuellen Lernausgangslagen ist ganz im Sinne eines subjektorientierten Lernens, das individuelle Voraussetzungen berücksichtigt. Es ist hervorzuheben, dass innere Differenzierung zentrales Merkmal von Inklusion und Gemeinsamen Unterricht ist. Ihr ist der äußeren Differenzierung, d.h. der Separierung bzw. Exklusion, stets der Vorzug zu geben.

Förderpläne sind ein geeignetes Instrument zur Planung und Evaluation individueller Lernprozesse. Die Arbeit mit Förderplänen und die Organisation individualisierter Lernprozesse im inklusiven Kontext bedeuten einen hohen Mehraufwand und bedürfen der Entwicklung und Abstimmung in Teams. Hierfür sind zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufwand muss sich in einem veränderten Lehrerarbeitszeitmodell wiederfinden. Ausdrücklich gilt aber auch, dass Förderpläne nur ein Bestandteil inklusiven Lernens sind. Ein anderer kaum zu unterschätzender Aspekt ist die Beziehungsarbeit, in der Schüler\*innen Achtung ihrer Würde erfahren (Prenzel).

Dringend müssen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Gemeinsamen Unterrichts Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung geschaffen werden (s. Einleitung).

### 2. § 4, Absätze 10 – 14; § 13, Absatz 5 u.ö. Einrichtung temporärer Lerngruppen und Bilden von Kompetenzzentren

Wir verstehen, dass individuelle Förderung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf derzeit noch nicht an allen Schulen zu allen Zeiten gleichermaßen sichergestellt werden kann. Das Einrichten von temporären Lerngruppen und Kompetenzzentren erscheint als angemessene Lösung des vorhandenen Versorgungsdefizits. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass dies das Land nicht davon entbindet, perspektivisch alle Schulen mit Personal- und Sachmitteln so auszustatten, dass eine inklusive Beschulung möglich ist.

Hinweisen möchten wir darauf, dass unserer Ansicht nach die Begriffe „temporär“ und „besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf“ nähere Bestimmung benötigen. Unser Vorschlag ist, den Besuch einer temporären Lerngruppe an den Förderplan zu koppeln. So ist sichergestellt, dass der Besuch der Gruppe mit den Fördermaßnahmen im Einklang steht und die Separation aus transparenten pädagogischen Gründen geschieht. Da Förderpläne jedes Halbjahr neu geschrieben werden müssen, erfolgt automatisch mit jedem Halbjahr eine Überprüfung der Notwendigkeit des Besuchs einer exkludierten Lerngruppe.

Der Ausdruck „besonders stark“ ist weder eine präzise diagnostische Bestimmung noch ein valider Indikator für eine sonderpädagogische Maßnahme. Wir bitten das Land nachdrücklich, valide, fachwissenschaftlich abgesicherte und begründete Indikatoren und präzise diagnostische Begriffe zu verwenden.

In § 4, Absatz 13 wird auf sog. Kompetenzzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung hingewiesen. Diese Zentren klagen bereits jetzt darüber,

dass ihnen die Fachlichkeit fehlt. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt es an Ausbildungsmöglichkeiten für die genannten Förderschwerpunkte. Das Land muss sich fragen lassen, woher die Fachkräfte, die gezielte, kompetente Förderung der entsprechenden Schüler\*innen gewährleisten, kommen sollen! Ein Kompetenzzentrum, an dem kaum entsprechend qualifiziertes Personal arbeitet, wird nicht in der Lage sein, die fachliche und pädagogische Begleitung zu bieten, die die Schüler\*innen benötigen. Unserer Ansicht nach kann diese Situation nur verbessert werden, wenn das Land qualifizierte Angebote zur Fort- und Weiterbildung macht und dafür sorgt, dass ausreichend Personal an diesen Angeboten teilnimmt.

### **3. § 13, Absatz 3 Die Grundschule, insb. die flexible Schuleingangsphase**

Eine flexible Schuleingangsphase entspricht dem Grundanliegen der Änderungen des Schulgesetzes, gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Internationale Vergleichsstudien wie TIMMS, PISA und IGLU haben gezeigt, dass Heterogenität eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige und effektive Organisation von Lernprozessen ist. Ein hoher Selektionsgrad verhindert das Fruchtbarmachen dieses Lernpotentials. Eine flexible Schuleingangsphase bietet einen guten Rahmen, Heterogenität als Lernchance zu nutzen. Diese Chance kann insbesondere dort genutzt werden, wo die flexible Schuleingangsphase jahrgangsübergreifend unterrichtet wird. Hierfür sind die Schulen, wie bereits beschrieben, entsprechend auszustatten, um die Schuleingangsphase auch wirklich flexibel gestalten zu können.

Überaus kritisch sehen wir die eingeräumte Möglichkeit, die Schuleingangsphase jahrgangshomogen zu unterrichten. Hier sehen wir die Gefahr, dem nach wie vor oftmals greifenden vermittlungsdidaktischen Kurzschluss zu unterliegen, dass alle Schüler\*innen zur selben Zeit, in derselben Zeitspanne dasselbe lernen. Individuelles Lernen wird eher behindert statt gefördert. Benötigt ein Schüler drei Jahre für die Schuleingangsphase würde außerdem spätestens in Klasse 2 das „Sitzenbleiben“ wieder eingeführt. Nachweislich hat das Wiederholen einer Jahrgangsstufe keinen pädagogischen Nutzen, sondern wirkt sich, im Gegenteil, negativ auf das Lernverhalten und die Biographie von Schüler\*innen aus. „Sitzenbleiben“ ist ein Stigma, das gerade Schüler\*innen mit Förderbedarf diskriminiert. Eine verpflichtend jahrgangsübergreifende Schuleingangsphase sehen wir als einzige Möglichkeit den gewünschten Effekt zu erzielen und der institutionalisierten Diskriminierung von Schüler\*innen mit Förderbedarf entgegenzuwirken.

### **4. § 15, Absatz 3 Orientierungsstufe**

Die alleinige Orientierung am Notendurchschnitt für die Empfehlung für das Gymnasium ist für Schüler\*innen nachteilhaft, die zwar kognitiv leistungsfähig sind, aber z.B. durch Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung oder einer Sinnesbeeinträchtigung in der Orientierungsstufe nicht ihre volle Leistung abrufen können. Diesen Schüler\*innen sind die gleichen Bildungschancen zu gewährleisten wie Schüler\*innen ohne Beeinträchtigungen und die Gymnasien sind mit entsprechenden sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten auszustatten. Andernfalls endet die Inklusion wesentlich ab Klasse 7. Eine stärkere Orientierung an Bildungsstandards erscheint uns aussagekräftiger als der Notendurchschnitt.

## **5. § 34 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention gehört das Recht auf Inklusion und Gemeinsamen Unterricht und damit auch das Recht auf Wahl der Schule und der Schullaufbahn in der Weise wie es Kindern ohne Beeinträchtigung bzw. deren Erziehungsberechtigten auch möglich ist. Im Grundsatz ist dies in § 34 zu erkennen. Wir haben Verständnis dafür, dass nicht jede Schule mit Inkrafttreten des Gesetzes mit ausreichend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden kann, um eine umfängliche inklusive Beschulung zu ermöglichen. Der Behindertenrechtskonvention folgend, ist es jedoch die Aufgabe des Landes langfristig dafür zu sorgen, dass Schulen über ausreichende Mittel verfügen.

Demnach ist es irritierend, wenn der Gesetzestext in § 34, Absatz 4 die Ablehnung, d.h. die Separation, eines\*r Schülers\*in als einzige Möglichkeit des Umgangs mit Mangel an sachlichen und personellen Mitteln nennt. Dies kann nur die letzte Möglichkeit sein. Im Sinne der Inklusion und der Behindertenrechtskonvention hat die Schulbehörde vielmehr dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Deshalb bitten wir das Land § 34, Absatz 4, Satz 3 und 4 zu überarbeiten. Wir schlagen als Verfahren vor, dass nur dann ein\*e Schüler\*in abgelehnt werden kann, wenn das Land sich nachweislich um eine entsprechende sachliche und personelle Ausstattung der jeweiligen Schule bemüht hat. Dafür sind entsprechende Gelder zur Verfügung zu stellen. Andernfalls wird Inklusion auf lange Sicht ein „Luxus“ verhältnismäßig wenig Schulen bleiben und keine flächendeckende, landesweite Selbstverständlichkeit, wie es die Behindertenrechtskonvention fordert.

In Absatz 7 wird festgelegt, dass eine erneute Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgen soll, wenn „eine hinreichende Förderung nicht möglich ist oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.“ Fraglich ist, mit welchem Ziel diese Überprüfung erfolgen soll. Soll der bereits festgestellte Förderbedarf überprüft und ggf. korrigiert werden? Soll die Lernumgebung überprüft und ggf. angepasst werden? Hier bitten wir das Land das Ziel zu klären. Ferner bitten wir das Land eine Frist für die erneute Prüfung festzulegen bzw. bis zur erneuten Überprüfung die sonderpädagogischen Maßnahmen übergangsweise anzupassen.

Ferner berichten uns Lehrkräfte, dass aufgrund langer Wartezeiten teilweise bis zu anderthalb Jahre vergehen, bis ein Kind diagnostiziert wird und ihm damit auch erst dann Nachteilsausgleiche und sonderpädagogische Förderung zustehen. Diese Wartezeiten stellen eine große Belastung für alle Beteiligten dar. Wir bitten das Land das System zu vereinfachen bzw. auch hier sonderpädagogische Fördermaßnahmen vorsorglich zu gewähren.

## **6. § 39, Absätze 2 und 3 Ganztägiges Lernen**

Nach unserer Auffassung können die zusätzlichen Zeiträume, die der Ganzttag bietet, nur in der gebundenen Form als wirkliche Bildungsräume genutzt werden. Insofern begrüßen wir die Entwicklung hin zu mehr gebundenen Ganzttagsschulen ausdrücklich.

Die eigentlichen Chancen des gebundenen Ganztags liegen unserer Auffassung nach insbesondere in der möglichen Anpassung der Organisation der Lernprozesse an den Biorhythmus der Schüler\*innen und Lehrer\*innen, dem Wechsel von Anspannungs- und Entspannungsphasen, dem gemeinsamen Essen als Ausdruck einer gemeinsamen Lern- und Schulkultur und die Nutzung von Lernformen, die den 45 bzw. 90 Minutenrhythmus überschreiten. Werden die Nachmittagsangebote lediglich als

verpflichtende additive Betreuungsangebote verstanden, wird die pädagogische Chance des gebundenen Ganztags vertan.

Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass dort wo mit zusätzlichem Personal bzw. in Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern gearbeitet wird, es eine kooperative Kultur zwischen den Unterrichtenden geben muss, damit diese tatsächlich „eine pädagogische Einheit mit dem Unterricht bilden.“

### **7. § 60 Erziehungsmaßnahmen**

Zu den genannten Änderungen schlagen wir außerdem eine Änderung von Absatz 4 vor:

„(4) Die Würde der Schülerinnen und Schüler ist stets zu achten. Entwürdigende Maßnahmen, sowie grenzverletzendes Verhalten wie körperliche Züchtigung, entwürdigende Äußerungen, Beschämung, Herabsetzung und Diskriminierung sind verboten.“

Beschwerden über körperliche Übergriffe kommen wenn überhaupt nur in Ausnahmen vor. Viel größer ist das Problem von grenzverletzendem Verhalten durch Lehrkräfte wie einschlägige Studien, wie z.B. INTAKT, zeigen. Auch Sprache kann entwürdigend und grenzverletzend sein, wie es das BGB (§1631, Absatz 2) und die Kinderrechtskonvention (Artikel 28,2) bereits festhalten. Wenn diese Sensibilität, gerade vor dem Hintergrund einer inklusiven Lernkultur, im Schulgesetz deutlich wird, würde das die Sensibilisierung der Unterrichtenden unterstützen.

### **8. § 62, Absatz 2 Leistungsbewertung**

Im Sinne des gemeinsamen Lernens und einer differenzierten Rückmeldung zu den bereits erreichten und noch zu erreichenden Lernerfolgen, ist der Verzicht auf Ziffernnoten zu begrüßen und wäre sicher mindestens für die gesamte Grundschulphase von Vorteil. Ziffernnoten widersprechen generell dem Inklusionsgedanken und der empirischen Einsicht, dass Lernen differenzierte Rückmeldung zu Lernerfolgen braucht, aber keine Urteile in Form von Bewertungen. Durch konsequente Arbeit mit Förderplänen und Portfolios ließen sich Leistungsstände differenziert erheben und mit Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten transparent kommunizieren. Es ist unabdingbar, dass das Land die nötigen Voraussetzungen für gemeinsames, inklusives Lernen hier konsequenter schafft.

Nicht zu unterschätzen ist der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Lehrkräfte. Um zu verhindern, dass aufgrund von Überlastungssituationen lediglich Satzphrasen kopiert werden und somit eben keine differenzierte Einschätzung erfolgt, müssen Lehrkräfte Zeit haben, sich zum Leistungsstand sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten auszutauschen. Nur so sind sie bspw. bei Elterngesprächen in der Lage, über andere als die selbst unterrichteten Fächer Auskunft zu geben bzw. Rückmeldungen über die gesamte Lernzeit und nicht nur sehr partikulare Wahrnehmungen zu kommunizieren.

Studien zeigen immer wieder, dass Wahrnehmung von Vorannahmen geprägt ist und Schüler\*innen dadurch der Gefahr von Stigmatisierungen ausgesetzt sind. Nur der offene Austausch von Wahrnehmungen verschiedener Lehrkräfte zum Verhalten und zur Leistung eines\*r Schülers\*in kann dieser Gefahr entgegenwirken. Dafür sind den Lehrkräften Zeit und Möglichkeiten der Weiterbildung, auch zur Gestaltung von schriftlichen Einschätzungen sowie zur kollegialen Beratung einzuräumen.



### **9. § 97, Absatz 1 u.ö. Änderung von „Personal mit sonderpädagogischen Aufgabenstellungen“ in „unterstützende pädagogische Fachkräfte“**

Der Verband äußert seine Sorge, dass mit der Umbenennung eine Lockerung in Bezug auf nötige Standards in der Qualifizierung des pädagogischen Personals einhergeht. Schon jetzt wird Personal eingesetzt, das nicht zwangsläufig eine sonderpädagogische Qualifizierung besitzt (v.a. Staatlich Anerkannte Erzieher\*innen). Wir bitten das Land dringend, regelmäßige Fortbildungen sowohl zu spezifischen Förderschwerpunkten als auch zu allgemein sonderpädagogischen Fragestellungen anzubieten und dafür zu sorgen, dass unterstützendes pädagogisches Personal an diesen Fortbildungen teilnimmt. Nur so ist eine qualitativ ausreichende Begleitung der Schüler\*innen gesichert. Gelingende Inklusion benötigt geschultes Personal.

### **10. § 99, Absatz 1 Zugang von freien Schulen zu Angeboten des IQ M-V**

Schulen in freier Trägerschaft übernehmen Verantwortung für die Bildung im Land MV. Dies tun sie oftmals da, wo das Land diese Verantwortung aus Kostengründen nicht selbst übernehmen kann, bspw. in stark ländlich geprägten Gegenden. Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen die Schullandschaft im Land, weil sie innovative pädagogische Konzepte, übrigens auch in Bezug auf Inklusion, umsetzen.

Schulen in freier Trägerschaft von Angeboten und Leistungen, insbesondere Fortbildungen, des IQ M-V auszuschließen, bedeutet eine erhebliche Benachteiligung, die u.U. dazu führt, dass Qualitätsentwicklung und -sicherung nur über teure, freie Anbieter sichergestellt werden kann. Damit besteht die Gefahr, dass Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal nicht die für inklusives Lernen nötigen Fortbildungen besuchen und Qualifikationen erwerben. Dies würde unweigerlich zu Lasten der Familien gehen, die ihre Kinder in freien Schulen beschulen. Gelingende Inklusion ist verknüpft mit der entsprechenden Qualifikation und Kompetenzerweiterung des Personals.

### **11. § 120, Absatz 2 Genehmigung von Lehrkräften an Ersatzschulen**

Wir betonen, dass für den Religionsunterricht die hier genannten Voraussetzungen nicht genügen. Zusätzlich benötigt jede Lehrkraft, die Religionsunterricht erteilt, eine Unterrichtserlaubnis der entsprechenden Religionsgemeinschaft (in MV die Vokation bzw. die Missio), wie es für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in §100, Absatz 6 formuliert ist.

## **3. Fazit**

Der Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. erkennt die Bemühungen des Landes, individuelle Förderung sowie gemeinsames und inklusives Lernen zu fördern an und begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Der Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes ist unserer Ansicht nach jedoch nicht geeignet, dieses Anliegen in der nötigen Konsequenz umzusetzen. Etliche Schritte sind noch nicht konsequent genug gedacht und vorgebracht. Hier wünschen wir uns vom Land mehr Stringenz und Mut zur Veränderung.

Mit diesem Gesetzesentwurf endet Inklusion im Wesentlichen nach der Orientierungsstufe. Wir fordern das Land nachdrücklich auf, auch für die Sekundarstufen ein tragbares Konzept zur inklusiven

Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf zu entwickeln. Zweifelsohne bedarf es dafür die Einrichtung von Inklusion als Querschnittsthema in der Ausbildung von Lehrkräften aller Schulstufen und –arten, sowie aller Phasen der Lehrerbildung.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Veränderungen, ob nun in der von uns gewünschten Konsequenz oder nicht, eine erhebliche Mehrbelastung für die Lehrkräfte bedeuten. Diese Belastung kann schlimmstenfalls zu einem erhöhten Krankenstand und einer Minderung der Qualität der pädagogischen Arbeit führen (z.B. durch innere Kündigung, Frustration), die die Intentionen der Schulgesetzänderung ad absurdum führen. Deshalb fordern wir das Land nachdrücklich dazu auf, ein entsprechendes Lehrarbeitszeitmodell zu erarbeiten sowie sicherzustellen, dass Lehrkräfte ausreichend Möglichkeiten haben, Fortbildungen wahrzunehmen, was ebenfalls ein entsprechendes Angebot des IQ M-V einschließt. Nur so können die Änderungen des Schulgesetzes wenigstens ansatzweise wirksam werden.

---

---

---